

Schachgemeinschaft Königskinder Hohentübingen e.V.

FINANZORDNUNG

§ 1 Gemeinnützigkeit, Grundsätze

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 1.3 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 1.4 Der Verein kann von seinen Mitgliedern Startgelder verlangen.

§ 2 Schatzmeister

- 2.1 Der Schatzmeister regelt alle Finanzangelegenheiten. Er treibt die Mitgliedsbeiträge ein und kümmert sich um alle Zuschüsse. Er führt getrennt die Vereinskasse und die Jugendkasse. Für Ausgaben, die das Zehnfache eines normalen Jahresbeitrags übersteigen, muss er einen Vorstandsbeschluss herbeiführen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen erledigt der Schatzmeister selbstständig.
- 2.2 Der Schatzmeister ist verpflichtet, Zuschüsse des Württembergischen Landessportbundes, des Sportkreises Tübingen, der Sportkreisjugend Tübingen, der Stadt Tübingen und alle anderen Förderungen zu nutzen. Über neue Zuschussmöglichkeiten hat sich der Schatzmeister stets zu informieren.
- 2.3 Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Jahresabschluss vorzunehmen. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen, Ausgaben und eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen. Gemeinsam mit dem Jahresabschluss erstellt der Schatzmeister zudem einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr, der anschließend dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt wird.
- 2.4 Auf Verlangen hat der Schatzmeister dem Vorstand einen genauen Kassenbericht darzulegen
- 2.5 Spendern stellt der Schatzmeister eine Spendenquittung aus.

§ 3 Vizepräsident

- 3.1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Zusammen mit dem Schatzmeister kümmert er sich um finanzielle Zuschüsse.

§ 4 Die Kassenprüfer

- 4.1 Einmal jährlich ist vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch die zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Den Termin dieser Kassenprüfung müssen die Kassenprüfer in Absprache mit dem Schatzmeister zwei Monate zuvor schriftlich fixieren. Bei unvermeidbarer Verhinderung eines Kassenprüfers benennt der

Vorstand einen Stellvertreter. In begründeten Fällen dürfen auch unangemeldete Kassenprüfungen vorgenommen werden.

- 4.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Buchführung zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Finanzordnung eingehalten wurde.
- 4.3 Die Kassenprüfer berichten auf jeder Mitgliederversammlung über die Kassenprüfungen.

§ 5 Vereinskonten

- 5.1 Verfügungsberechtigt über die Vereinskonten sind der Schatzmeister, der Präsident und der Vizepräsident.
- 5.2 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Konten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 6 Jugendkasse

- 6.1 Die Jugendabteilung ist eigenverantwortlicher Empfänger aller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und Jugendfördermittel.
- 6.2 Der Schatzmeister führt und verwaltet die Jugendkasse nach den Anweisungen des Jugendvorstands. Die Buchführung durch den Schatzmeister erfolgt getrennt von der Vereinskasse.
- 6.3 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Vereinskasse abzustimmen.
- 6.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 7 Jahresbeitrag

- 7.1 Der Verein erhebt einen jährlichen gestaffelten Mitgliedsbeitrag.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus, spätestens Ende Januar, zu entrichten
- 7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft seiner Beitragspflicht nachzukommen. Für jedes angebrochene Jahr muss ein vollständiger Jahresbeitrag bezahlt werden.
- 7.4 Nach seiner Aufnahme bezahlt das neue Mitglied die Summe der Monatssätze des Aufnahmejahres und des Folgejahres im voraus.

§ 8 Monatssätze

- 8.1 Die Monatssätze der SG Königskinder Hohentübingen betragen:
 - a) für Personen, die zu Beginn des aktuellen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 5,50 €
 - b) für Personen, die zu Beginn des aktuellen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber kein festes Einkommen haben: 5,50 €. Der Antrag hierzu muss jedes Jahr erneut über den Schatzmeister gestellt werden. Der Schatzmeister entscheidet über die Annahme des Antrages
 - c) für Personen, die zu Beginn des aktuellen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben: 8,00 €.
 - d) für Eltern und ihre noch nicht berufstätigen Kinder sowie sonstige Personen, die im selben Haushalt leben (Familiensatz): 9,50 €
- 8.2 In begründeten Einzelfällen, z.B. finanziellen Härtefällen, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht angemessen reduzieren.

§ 9 Abmahnungen

- 9.1 Für Abmahnungen von mehr als ein Jahr rückständigen Beiträgen wird nach erfolgloser erster Mahnung eine Mahngebühr von 20,-- EUR für jede weitere Mahnung erhoben. Das betreffende Mitglied ist mit der ersten, noch kostenfreien Mahnung auf diese Konsequenzen hinzuweisen.
- 9.2 Rückständige Beitragzahler meldet der Schatzmeister dem Spielleiter. Dieser soll bei einem angestrebten Vereinswechsel eines rückständigen Beitragzahlers den Spielerpaß bis zur Tilgung aller Rückstände einbehalten. Der neue Verein kann die Tilgung der Rückstände übernehmen.

§ 10 Reisekosten

- 10.1 Die Reisekosten nach Tübingen tragen alle Spieler selbst.
- 10.2 Fahrtkosten zu offiziellen auswärtigen Schachveranstaltungen (Mannschaftskämpfe, Offizielle Turniere des Deutschen Schachverbands und seinen Unterverbänden, Offizielle Trainingsveranstaltungen des Deutschen Schachverbands und seinen Unterverbänden) werden erstattet, sofern es die Kassenlage es erlaubt.
- 10.3 Fahrtkosten zu Kinder- und Jugendveranstaltungen werden erstattet, sofern es die Kassenlage es erlaubt.
- 10.4 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der entsprechenden Fahrausweise maximal bis zur Höhe des Tarifes Bundesbahn, 2. Klasse erstattet. Zur Abrechnung von Fahrtkosten mit Privatfahrzeugen hat der Fahrer dem Schatzmeister vollständig ausgefüllte Fahrten-Sammelbelege auszuhändigen. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach den gefahrenen Kilometern und der aktuell gültigen Kilometerpauschale.

§ 11 Turnierkosten.

- 11.1 Grundsätzlich sind alle Turnierkosten, die ein Mitglied erstattet haben will, mit dem Schatzmeister abzuklären, bevor sie anfallen. Der Schatzmeister entscheidet vor dem Hintergrund der Kassenlage, ob eine Erstattung erfolgt oder nicht.
- 11.2 Der Verein trägt alle Startgelder für Mannschaftsturniere, die vom Kreis, Bezirk, Verband, Bund oder von der FIDE ausgerichtet werden.
- 11.3 Startgelder bei Einzelturnieren kann der Verein bis zu einer jährlichen Gesamtsumme in der Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied erstatten. In begründeten Einzelfällen sind für größere Beträge hierbei Sonderregelungen durch Schatzmeister oder Vorstand möglich. Anträge auf Startgelderstattung sollen mit einer Kopie der Turnierausschreibung beim Schatzmeister 14 Tage vor dem Turnier sowie einem der Betragshöhe angemessenen Turnierbericht nach dem Turnier eingereicht werden. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Belege dem Schatzmeister bis 30 Tage nach dem Turnier vorliegen.
- 11.4 Kinder- und Jugendmitglieder bekommen grundsätzlich alle Startgelder ersetzt, sofern es die Kassenlage erlaubt. Kosten für die Betreuung können in begründeten Fällen erstattet werden, wenn sie wie oben beschrieben vor Turnierbeginn beim Schatzmeister angemeldet werden.

§ 12 Kostenerstattungen

- 12.1 Grundsätzlich sind alle Kosten, die ein Mitglied erstattet haben will, mit dem Schatzmeister abzuklären, bevor sie anfallen. Der Schatzmeister entscheidet vor dem Hintergrund der Kassenlage, ob eine Erstattung stattfindet oder nicht.
- 12.2 Die SG Königskinder Hohentübingen erstattet ihren Mitgliedern Auslagen für bestimmte Aufwendungen (Porto, Kopien, Büromaterial, etc.), die im Sinne des Vereinswohls und mit Billigung des Vorstands getätigt wurden.
- 12.3 Zur Kostenerstattung sind dem Schatzmeister Belege auszuhändigen, aus denen die getätigten Auslagen klar ersichtlich sind. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Belege dem Schatzmeister bis 6 Monate nach ihrer Ausstellung eingereicht werden. Ausgaben des vergangenen Jahres sind spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen.
- 12.4 Auslagen, die nicht durch 10.1 - 12.3 abgedeckt werden, können in besonderen Härtefällen durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 13 Preise

- 13.1 Preise aus offenen Einzelturnieren stehen dem Mitglied zu.
- 13.2 Preise aus Einzelturnieren, die vom Kreis, Bezirk, Verband, Bund oder der FIDE ausgerichtet werden, stehen dem Mitglied zu.
- 13.3 Preise aus offenen Mannschaftsturnieren teilt sich die Mannschaft nach interner Regelung.
- 13.4 Preise aus Mannschaftsturnieren, die vom Kreis, Bezirk, Verband, Bund oder von der FIDE ausgerichtet werden, stehen dem Verein zu.

§ 14 Haftung des Vereins

- 14.1 Der Verein haftet den Mitgliedern nur im Rahmen des vom Württembergischen Landessportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1 Die Finanzordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 30.09.2006 in Kraft. Sie wurde zuletzt bei der Mitgliederversammlung vom 21.07.2023 geändert.